



Bern, 30. Oktober 2008

Aktenzeichen: 4510 - ROS / tan

Verfügung

in der Sache

Stiftung JAM Schweiz

Übernahme der Stiftungsaufsicht

- A. Laut öffentlicher Urkunde vom 07.08.2008 und Eintragung vom 22.09.2008 im Handelsregister des Kantons Zürich (publiziert im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 187 vom 26.09.2008) wurde unter dem Namen Stiftung JAM Schweiz eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Zürich errichtet.

Der Stiftungszweck lautet wie folgt:

Die Stiftung JAM Schweiz ist eine christlich-humanitäre Hilfs- und Entwicklungsorganisation, deren Zweck es ist, Menschen in Krisen- und Notgebieten zu helfen. Im Mittelpunkt der Arbeit steht die Hilfe zur Selbsthilfe für Kinder, Familien und deren Umfeld im Kampf gegen Armut und Hunger.

Die Hilfeleistungen der Stiftung für bedürftige Menschen geschehen unabhängig von ethischer Herkunft, religiöser und politischer Gesinnung oder Geschlecht. Die Stiftung arbeitet ausschliesslich gemeinnützig und nicht gewinnorientiert.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln, welche wie folgt eingesetzt werden:

- Versorgung mit Nahrungsmitteln, ganzen Mahlzeiten und (Not-) Unterkünften.
- Kleidung und Hilfsgüter für sozial besonders Benachteiligte, wie körperlich und geistig Behinderte, dauerhaft Erkrankte (u.a. Aids-Patienten), Obdachlose, alte Menschen und Kinder, insbesondere auch Waisen.
- Ausbildung für solche in besonderer Weise benachteiligte Menschen.
- Medizinische Versorgung und Hilfsgütertransporte in Krisen- und Katastrophengebiete.
- Betreuung und Unterstützung von mit HIV/AIDS betroffenen Familien.
- Versorgung mit Trinkwasser.
- Vergabe von Mikrokrediten und Aufbauhilfe von Kleinunternehmungen.
- Unterstützung nachhaltiger Entwicklungs-Projekte, welche die Verbesserung der allgemeinen Lebensumstände der betroffenen Bevölkerung zum Ziel haben und die dauerhaft den oben genannten Problemfeldern Abhilfe schaffen, im Sinne der "Hilfe zur Selbsthilfe".

Die Stiftung ist zur Erreichung ihres Zweckes berechtigt, Liegenschaften und Grundstücke zu mieten, zu erwerben, zu verwalten und zu veräussern sowie Mitarbeiter einzustellen.

Die Stiftung kann sich mit anderen Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung vereinigen. Sie hat ausschliesslich und unwiderruflich karitativen und gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke.

Die Stiftung JAM Schweiz kann die Mittel inländischen und ausländischen Körperschaften überlassen, welche die Mittel im Sinne des Stiftungszweckes zugunsten benachteiligter Personen einsetzen.

Die Stiftung ist überkonfessionell und parteipolitisch neutral.

- B. Als Mittel zur Verfolgung des Zwecks steht ein Anfangskapital von CHF 100'000.00 zur Verfügung.
- C. Nach Art. 84 ZGB stehen Stiftungen unter der Aufsicht des Gemeinwesens (Bund, Kanton, Gemeinde), dem sie nach ihrer Bestimmung angehören. Der Aufsicht des Bundes werden Stiftungen mit gesamtschweizerischem oder internationalem Zweck unterstellt. Da die Stiftung gemäss ihrer Zweckbestimmung von gesamtschweizerischer und internationaler Bedeutung ist, rechtfertigt sich die Aufsicht des Bundes.
- D. Die für diese Verfügung zu erhebenden Gebühren stützen sich auf Art. 3 der Verordnung vom 24.08.2005 über die Gebühren der Eidg. Stiftungsaufsicht (SR 172.041.18).

Aus diesen Gründen wird

verfügt:

- 1. Die Stiftung JAM Schweiz wird der Aufsicht des Bundes unterstellt, die durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.
- 2.a) Der Stiftungsrat ist gehalten, dem EDI innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres die Rechenschaftsablage (1 Exemplar) einzureichen, bestehend aus
 - dem Tätigkeitsbericht
 - der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang
 - dem Bericht der Revisionsstelle
 - dem Vermerk über die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat.
- b) Allfällige Ausführungsreglemente und deren Änderungen sind dem EDI zur Genehmigung vorzulegen.

- c) Die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates, dessen personelle Zusammensetzung, die Zeichnungsberechtigten sowie allfällige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde und dem Handelsregister innerhalb eines Monats zu melden.

Sämtliche Dokumente sind in einer der Landessprachen einzureichen.

3. Die Gebühren von CHF 600.00 gehen zulasten der Stiftung und sind innert 30 Tagen mit dem Einzahlungsschein auf beiliegender Rechnung zu entrichten.
4. Zu eröffnen an (eingeschrieben, mit Rechnung):

Stiftung JAM Schweiz, c/o Joint Aid Management Schweiz, Seebacherstrasse 36, 8052 Zürich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen 30 Tagen von der Eröffnung an den Stiftungsrat hinweg beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers (oder der Beschwerdeführerin) oder der Vertretung zu enthalten; die angefochtene Verfügung (oder der angefochtene Entscheid) und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen (Art. 52 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren; SR 172.021).

5. Mitzuteilen an:

- Handelsregisteramt des Kantons Zürich (nach Eintritt der Rechtskraft)
- Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen des Kantons Zürich
- Kantonales Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht.



Kurt Stampfli
Stellvertretender Generalsekretär

Beilage:
Rechnung